

**UF 1028.1 Mücke -Atzenhain**

Lauterbach, 25. Januar 2011

**Unternehmensflurbereinigung Mücke-Atzenhain , Vogelsbergkreis;  
Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

### **1. Änderungsbeschluss**

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 546 -, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Mücke-Atzenhain vom 14. Oktober 1994 geändert:
2. Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

#### **Gemarkung Atzenhain**

Flur 4            Nrn. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 94, 95, 96, 97, 98, 147

3. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen** :

#### **Gemarkung Atzenhain**

Flur 1            Nrn. 201, 202/1, 416

#### **Gemarkung Atzenhain**

Flur 6            Nrn. 17, 18, 19, 20, 21 ,22, 23 ,24, 25, 26, 27, 28, 29

Nrn. 30, 31, 99, 100, 101, 102, 103, 104

#### **Gemarkung Lehnheim**

Flur 3            Nr. 24

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **7,6 ha** auf nunmehr rund **207 ha**. Die **Gebietsübersichtskarte** wird durch eine neue ersetzt, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

#### 4. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Mücke sowie in der Stadt Grünberg öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen bei der

**Gemeindeverwaltung Mücke  
Im Herrenhain 2  
35325 Mücke-Merlau**

und bei der

**Stadtverwaltung Grünberg  
Rabegasse 1  
35305 Grünberg**

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **B E G R Ü N D U N G**

Für die unter 2. aufgeführten Grundstücke gelten folgende Gründe:

- Die Flurstücke sind im Bebauungsplan Am Beunefeld enthalten und werden deshalb von der Unternehmensflurbereinigung ausgeschlossen.

Für die unter 3. aufgeführten Grundstücke gelten folgende Gründe:

- Zuziehung von Flächen für die Erschließung der Feldlage und Verbreiterung des Gewässers Lumda
- Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft wird durch Einziehung und Rekultivierung von Wegen und Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht
- Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren aus vermessungstechnischen Gründen

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Flurbereinigungsbehörde, Adolf-Spieß-Strasse 34, 36341 Lauterbach, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung:

gez.: Böttner

(L. S.)

(Böttner)  
Vermessungsdirektor